



Erläuterungen zur Steuergesetzrevision 2014

Vorbemerkungen

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 26. März 2013 eine Teilrevision des Steuergesetzes per 2014 beschlossen.

Im Zentrum dieser Revision steht die Umsetzung von (überwiegend) zwingendem Bundesrecht (Besteuerung nach dem Aufwand, Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds, Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen etc.). Daneben wurden verschiedene Bedürfnisse aus der Praxis berücksichtigt:

- Delegation der Zuständigkeit zum jährlichen Ausgleich der kalten Progression vom Grossen Rat an den Regierungsrat;
- Neuregelung des besonderen Abzugs in voraussichtlichen Erlassfällen;
- Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, wonach bei Kapitalleistungen aus Vorsorge bereits rechtskräftige Veranlagungen von Amts wegen ergänzt werden können, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitalleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält;
- Einführung der Möglichkeit, dass mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person künftig die Steuerverwaltung Mitteilungen, Verfügungen und Einspracheentscheide auf elektronischem Weg eröffnen kann;

Auf steuerliche Entlastungen wurde wegen der finanzpolitischen Situation weitgehend verzichtet. Steuerliche Entlastungen wurden nur für jene kleinen Bauernbetriebe vorgesehen, die als Folge der auf Bundesebene beschlossenen Agrarpolitik 2014-17 zukünftig nicht mehr als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) besteuert werden können. Bei diesen Betrieben werden der Eigenmietwert und der amtliche Wert unter bestimmten Voraussetzungen angemessen reduziert.

Die verschärften Bestimmungen des Kantons Bern zur Besteuerung nach dem Aufwand treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt eine fünfjährige Übergangsfrist, so dass die verschärften Bestimmungen für diese Personen ab dem 1. Januar 2021 gelten.

Bern im Juni 2013:

Der Steuerverwalter des Kantons Bern



Bruno Knüsel, Fürsprecher

Kurzübersicht über die wichtigsten Änderungen

	Betroffene Artikel
Umsetzung von Bundesrecht	
Mitarbeiterbeteiligungen	6, 20, 20a bis d, 49, 113, 118, 122a, 123, 172, 186
Besteuerung nach dem Aufwand	16
Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes	29
Steuerfreiheit der konzessionierten Transportunternehmen	127
Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht	229
Ausgleich kalte Progression	
Zuständigkeit der Regierung für jährlichen AKP (auf Tarifen)	3
Steuerpolitik	
Verpflichtung der Regierung zur Entwicklung einer Steuerstrategie	3
Entlastungen	
Kleine Bauernbetriebe werden entlastet	25, 56
Anpassungen an Bedürfnisse aus der Praxis	
Verzicht auf Verfügung bei stillen Reserven auf Beteiligungen	88
Zulässigkeit der Zusammenrechnung mehrerer Kapitalleistungen des gleichen Jahres	44
Zulässigkeit der elektronischen Eröffnung von Verfügungen	159
Präzisierung der Steuer-Rückerstattung bei Teil- oder Totalliquidationen.	ESchG 32
Verdeutlichung der geltenden Praxis	
Kinderalimente	38
Parteispendenabzug	38
Kinder-Haushaltsabzug	40
Halbe Kinderabzüge	40
Abzug auf Null	41, 64
Liquidationsgewinne	43
Steuerfreiheit der Regionalkonferenzen	83, 127, 259
Nichtabziehbarkeit von Schwarzgeldzahlungen	32, 90

Bestimmungen

Erläuterungen

Zuständigkeiten	Art. 3 ^{1 bis 3} Unverändert.		
	⁴ Die Tarilstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.		<i>Absatz 4:</i> Die Zuständigkeit für den jährlichen Ausgleich der kalten Progression auf den Tarilstufen in den Artikeln 42 und 44 StG wird vom Grossen Rat auf den Regierungsrat übertragen.
	⁵ «Er beschliesst» wird ersetzt durch «Der Grosse Rat beschliesst».		
	⁶ Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in der Steuerstrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor. Er unterbreitet die Steuerstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.		Der Grosse Rat verpflichtet die Regierung mit dieser Bestimmung, eine Steuerstrategie festzulegen und den Grossen Rat regelmässig zu informieren.
	Art. 6 ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie		
	a unverändert, b als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen, c bis g unverändert.		Die Bestimmung hält fest, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland für Entschädigungen steuerpflichtig sind, die sie als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung einer juristischen Person mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten. Zu den steuerbaren Entschädigungen gehören nicht nur Tantiemen, Sitzungsgelder und feste Entschädigungen, sondern auch allfällige Mitarbeiterbeteiligungen. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b StG wird entsprechend ergänzt. Die Änderung entspricht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DBG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.
	² Unverändert.		
	Art. 16 ¹⁾ ¹ Unverändert.		Die eidgenössischen Räte haben am 28. September 2012 das Bundesgesetz über die Aufwandbesteuerung verabschiedet. Die geänderten Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz sehen höhere Mindestansätze vor, um dadurch die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu verbes-

¹⁾ In der Fassung vom 23. September 2012 (Inkrafttreten gemeinsam mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Besteuerung nach dem Aufwand; AS 2013 S. 779 ff.)

		sern. Das Berner Stimmvolk hat bei der Initiative «Faire Steuern - Für Familien» dem vom Grossen Rat erarbeiteten Gegenvorschlag zugestimmt. Mit dem Ja zum Gegenvorschlag wird die Aufwandbesteuerung im bernischen Steuergesetz ebenfalls verschärft. Dabei gilt für die Betroffenen eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Als minimales steuerbares Einkommen sieht die neue Regelung den höheren der beiden folgenden Beträge vor: 1. 400 000 Franken (wie bei der direkten Bundessteuer). 2. Wohnkosten: Bei Personen mit eigenem Haushalt wird das Siebenfache des Eigenmietwertes (bei Wohneigentum) oder das Siebenfache des Mietzinses (bei Mietobjekten) als Mindestbetrag festgelegt. Bei Personen ohne eigenen Haushalt (bei Hotelaufenthalten) gilt das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung als Mindestbetrag. Die nach Aufwand besteuerten Personen schulden neben der Einkommenssteuer weiterhin auch eine Vermögenssteuer auf bernischen Liegenschaften. Wie bisher muss die Steuer nach dem Aufwand mindestens so hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern des in der Schweiz gelegenen Vermögens bzw. der Erträge aus schweizerischen Quellen (Liegenschaften, Bankkonten, Renten etc.). Im geltenden Recht haben auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Zuzugsjahr nach einem zehnjährigen Auslandsaufenthalt Anspruch auf Besteuerung nach dem Aufwand. Diese Regelung wurde aufgehoben. Die Besteuerung nach dem Aufwand betrifft somit nur noch ausländische Staatsangehörige ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Die neue Regelung tritt gleichzeitig mit der Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer in Kraft. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten des DBG auf den 1. Januar 2016 festgelegt (Mitteilung EFD vom 20.02.2012). Somit gilt die geänderte Regelung ab dem 1. Januar 2016. Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt eine fünfjährige Übergangsfrist. Die neue Regelung gilt für diese Personen erst ab dem 1. Januar 2021. Nachdem das bernische Stimmvolk am 23. September 2012 die Verschärfung der Besteuerung nach dem Aufwand beschlossen hatte, mussten im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes zwei Präzisierungen vorgenommen werden: 1. Es müssen beide Ehegatten die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach dem Aufwand erfüllen (vgl. Absatz 2). 2. Mit der sog. Kontrollrechnung (Absatz 8) wird ein Minimum für die gesamthaft geschuldete Steuer (Einkommenssteuer und Vermögenssteuer) festgelegt. Die Kontrollrechnung war (in der vom Stimmvolk beschlossenen Fassung) noch in Absatz 3
--	--	---

Bestimmungen

Erläuterungen

			Buchstabe d geregelt, wo es nur um die Einkommenssteuer geht. Die entsprechenden Regeln wurden deshalb in einen eigenen Absatz 8 verschoben. In gesetzestechnischer Hinsicht handelt es sich um eine Besonderheit. Geändert wurde nicht der geltende Artikel 16 des Steuergesetzes, sondern der (erst am 1.1.2016 in Kraft tretende) Artikel 16, wie er vom Bernischen Stimmvolk am 23. September 2012 beschlossen wurde (Wortlaut siehe Seite 45 f. der <u>Abstimmungsbotschaft</u>). Die ab dem 1. Januar 2016 geltende Fassung des Artikels 16 ist im TaxInfo Beitrag „<u>Besteuerung nach dem Aufwand</u>“ abgebildet.
	² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.		<i>Absatz 2</i> hält fest, dass eine Besteuerung nach dem Aufwand nur möglich ist, wenn beide Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Diese Änderung stellt eine weitere Verschärfung dar.
	³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen: <i>a</i> 400 000 Franken, <i>b</i> für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe <i>b</i>, <i>c</i> für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe <i>b</i>, <i>d</i> aufgehoben.		
	⁴ Sieht das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer für die Minimalansätze nach Absatz 3 tiefere Werte vor, finden diese Anwendung.		
	Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 7.		
	⁸ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag		

Bestimmungen

Erläuterungen

	a des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften, b der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften, c des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften, d der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften, e der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen, f der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.		
	Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9.		
	Art. 20 ¹ «Lidlöhne und andere geldwerte Vorteile» wird ersetzt durch «Lidlöhne, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile».		Die Bestimmung umschreibt die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Zu diesen Einkünften gehören auch geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen. Artikel 20 Absatz 1 StG wird entsprechend ergänzt. Die Änderung entspricht Artikel 17 Absatz 1 DBG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.
	² Unverändert.		
Mitarbeiterbeteiligungen	Art. 20a (neu)¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten: a Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt, b Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.		Der neue Artikel 20a StG umschreibt die Mitarbeiterbeteiligungen. Die neue Bestimmung entspricht Artikel 17a DBG und Artikel 7c StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend. Zu den Mitarbeiterbeteiligungen zählen nicht nur Mitarbeiteraktien, sondern auch Mitarbeiteroptionen, welche dem Mitarbeitenden das Recht einräumen, unter bestimmten Voraussetzungen und zu bestimmten Konditionen Mitarbeiteraktien zu erwerben.

Bestimmungen

Erläuterungen

	² Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blossе Bargeldabfindungen.		Von den Mitarbeiterbeteiligungen zu unterscheiden sind die sog. „unechten Mitarbeiterbeteiligungen“. Sie bezwecken weder direkt mittels Aktien noch indirekt mittels Optionen den Erwerb von Beteiligungen an der Arbeitgeberin. In der Regel wird damit lediglich die Art und Weise der Berechnung des künftigen Bonus in Aussicht gestellt. So wird etwa der künftige Bonus anhand der Aktienkurssteigerung oder der Dividendenrendite berechnet.
Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen	Art. 20b (neu) ¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind zum Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.		Der neue Artikel 20b StG enthält die zentralen Bestimmungen zur Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen. Die neue Bestimmung entspricht Artikel 17b DBG und Artikel 7d StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend. Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt der Besteuerung, die Bestimmung der steuerbaren Leistung und die Höhe eines allfällig zu berücksichtigenden Diskontes bei der Zuteilung von gesperrten Mitarbeiteraktien. Mitarbeiteraktien sind immer beim Erwerb steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Für börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die nicht gesperrt sind , gelten die gleichen Regeln. An der Börse kotierte Mitarbeiteroptionen sind allerdings selten.
	² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von sechs Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.		Sperrfristen sind mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Der Diskont gilt längstens für zehn Jahre. Bei längeren Sperrfristen beträgt der Diskont somit 60 Prozent.
	³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.		Gesperrte Mitarbeiteroptionen und solche, die nicht börsenkotiert sind , werden erst bei der Ausübung besteuert. Auf komplizierte Bewertungen bei der Zuteilung kann verzichtet werden. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der erhaltenen Aktie im Zeitpunkt der Ausübung der Option vermindert um den allenfalls zu bezahlenden Ausübungspreis.
Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen	Art. 20c (neu) Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.		Der neue Artikel 20c StG bestimmt den Besteuerungszeitpunkt bei der Besteuerung von unechten Mitarbeiterbeteiligungen. Erhalten die Mitarbeitenden Anwartschaften auf blossе Bargeldabfindungen, findet die Besteuerung erst beim tatsächlichen Zufluss der Bargeldabfindung statt. Die neue Bestimmung entspricht Artikel 17c DBG und Artikel 7e StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.

Anteilmässige Besteuerung	Art. 20d (neu) Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten und der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.	Der neue Artikel 20d StG regelt die Besteuerung von gesperrten Mitarbeiteroptionen in internationalen Verhältnissen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass Mitarbeitende mit Mitarbeiteroptionen ihren Wohnsitz verlegen, bevor sie die Mitarbeiteroptionen überhaupt ausüben dürfen. In diesen Fällen steht das Besteuerungsrecht den beiden Wohnsitzstaaten anteilmässig zu. Massgeblich ist die Dauer des Wohnsitzes in beiden Staaten im Zeitraum, in welchem die Option noch nicht ausgeübt werden darf: • Ist die Ausübung einer Option beispielsweise erst nach drei Jahren möglich und zügelt die steuerpflichtige Person bereits nach zwei Jahren von der Schweiz ins Ausland, dürfte der Kanton Bern bei Ausübung der Option zwei Drittel des geldwerten Vorteils besteuern. Die Besteuerung würde in einem solchen Fall an der Quelle erfolgen (vgl. neuer Art. 122a StG). • Ist die Ausübung dieser Option erst nach drei Jahren möglich und zügelt die steuerpflichtige Person bereits nach zwei Jahren vom Ausland in die Schweiz, dürfte der Kanton Bern bei Ausübung der Option einen Drittel des geldwerten Vorteils besteuern. Das anteilmässige Besteuerungsrecht bei gesperrten Mitarbeiteroptionen ist bereits unter dem geltenden Recht möglich. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a StG regelt die Steuerpflicht. Die Doppelbesteuerungsabkommen regeln das Mass der zulässigen Besteuerung. Mit den neuen Bestimmungen wird die Praxis transparenter dargestellt. Für Mitarbeiterbeteiligungen, die nicht börsenkotiert sind, und für unechte Mitarbeiterbeteiligungen sind keine zusätzlichen Regeln für das internationale Verhältnis vorgesehen: • Bei Mitarbeiteroptionen, die nicht börsenkotiert sind, erfolgt die Besteuerung zwar ebenfalls erst bei Ausübung der Optionen (Art. 20b StG). Bei einer vorgängigen Wohnsitzverlegung ins Ausland erfolgt die Besteuerung aber (wie bei nachträglichen Bonuszahlungen, vgl. Steuerrevue 2001, S. 438 ff.) vollumfänglich in der Schweiz. Die massgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen sehen keine Einschränkung der Besteuerungsbefugnis vor. • Bei unechten Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 20c StG) erfolgt die Besteuerung beim tatsächlichen Zufluss der Bargeldabfindung. Bei einer vorgängigen Wohnsitzverlegung muss im Einzelfall entschieden werden, ob sich aus den Doppelbesteuerungsabkommen eine Einschränkung der Besteuerungsbefugnis ergibt. Die neue Bestimmung entspricht Artikel 17d DBG und Artikel 7f StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.

	Art. 25 ^{1 und 2} Unverändert.		
	³ Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)²⁾ gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.		Der Regierungsrat wurde mit der <u>Motion 128-2012 Graber</u> („Die Auswirkungen der Agrarpolitik 2014-17 auf die kleinen Landwirtschaftsbetriebe erfordern dringend Massnahmen“) aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Agrarpolitik 2014-17 auf kleine Landwirtschaftsbetriebe abzufedern. Die Agrarpolitik 2014-17 des Bundes bzw. die damit verbundene Anpassung der Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK) wird im Kanton Bern dazu führen, dass rund 1000 kleine Bauernbetriebe nicht mehr als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des BGBB gelten werden, was zu einer höheren Steuerbelastung führen kann. Modellrechnungen zeigen, dass die Aufwertung des Vermögenswertes zwischen 30 und 100 Prozent betragen kann. Geht man von einer Gesamtbelastung bei den Kantons- und Gemeindesteuern von 4 Promille aus, wird ein (zusätzliches) steuerbares Vermögen von 100'000 Franken mit einer Vermögenssteuer von insgesamt 400 Franken belastet. Der Grosse Rat hat die Motion in der Septembersession 2012 - entgegen dem Antrag der Regierung - mit 102 zu 31 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen und im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes Entlastungen beim Eigemietwert und beim amtlichen Wert vorgesehen: Neu werden generell landwirtschaftliche Betriebe ab einem SAK-Wert von 0.5 steuerlich wie landwirtschaftliche Gewerbe behandelt. Damit schiesst die Bestimmung über das Ziel der Motion 128-2012 Graber („Die Auswirkungen der Agrarpolitik 2014-17 auf die kleinen Landwirtschaftsbetriebe erfordern dringend Massnahmen“) hinaus. Die Entlastung wird nicht auf jene Betriebe beschränkt, die wegen der Agrarpolitik neu nicht mehr als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGBB gelten. Es würden auch bereits nach nichtlandwirtschaftlichen Grundsätzen bewertete kleine Landwirtschaftsbetriebe wieder als landwirtschaftliche Gewerbe geschätzt. Die Bestimmung nimmt auch keine Rücksicht auf die unterschiedlichen minimalen Betriebsgrössen bei Betrieben im Hügel- und Berggebiet (0.75 SAK) und bei Betrieben in übrigen Gebieten (1.0 SAK). Die Kantone können landwirtschaftliche Betriebe, welche die Voraussetzungen nach Artikel 7 BGBB hinsichtlich der SAK nicht erfüllen, den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellen; die minimale Betriebsgrösse ist dabei in einem Bruchteil einer SAK festzulegen und darf 0,75 nicht unterschreiten (Art. 5 BGBB). Der Kanton Bern hat diesen Spielraum genutzt und die minimale Betriebsgrösse für das Hügel- und Berggebiet zunächst auf 0.8 SAK festgesetzt

²⁾ SR 211.412.11

Bestimmungen

Erläuterungen

		(Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht, <u>BPG</u>, BSG 215.124.1). Die minimale Betriebsgrösse wurde per 1. Januar 2013 auf 0.75 SAK herabgesetzt (Änderung³ des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes, <u>KLwG</u>, vom 23. November 2011.) Der Regierungsrat hatte sich (vergeblich) gegen die Änderung ausgesprochen: „Wenn Bauernbetriebe nicht mehr als landwirtschaftliche Gewerbe gelten, fallen wesentliche bisherige Einschränkungen gemäss BGGB weg. Die eingetretene Wertsteigerung spiegelt sich in einem höheren amtlichen Wert (Bewertung der Gebäude zum Verkehrswert statt Ertragswert) und einem höheren Eigenmietwert (Wegfall Betriebsleiterabzug). Die höhere Belastung entspricht den zwingenden Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes und ist auch aus verfassungsmässiger Sicht (Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Rechtsgleichheitsgebot) geboten. Die beschlossenen Entlastungen lassen sich für den Regierungsrat im Quervergleich zu nichtlandwirtschaftlichen Kleingewerben nicht rechtfertigen. Sie führen letztlich dazu, dass der Kanton auf Steuern verzichtet, die vom Bundesrecht vorgeschrieben sind.“ (vgl. <u>Medienmitteilung</u> des Regierungsrats 24. Januar 2013).
	Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.	
	Art. 29 Steuerfrei sind: a bis e unverändert, f der Sold für Militär- und Zivildienst, g der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind. Die bisherigen Buchstaben g bis i werden zu Buchstaben	Der geltende Artikel 29 Buchstabe f StG sieht vor, dass der Sold für Militär-, Zivildienst- und Feuerwehrdienst steuerfrei ist. Artikel 29 Buchstabe f StG behandelt neu nur noch die Steuerfreiheit des Soldes für Militär- und Zivildienst. Die Steuerfreiheit des Feuerwehresoldes wird – entsprechend den verbindlichen Vorgaben des Bundesrechts – in Artikel 29 Buchstabe g umschrieben. Die Obergrenze des steuerfreien Soldes wird in Übereinstimmung mit der Obergrenze bei der direkten Bundessteuer bei 5'000 Franken festgelegt. Die Bestimmung entspricht Artikel 24 Buchstabe f DBG und Artikel 10 Absatz 1 bis StHG.

³ [BAG 12-29](#)

Bestimmungen

Erläuterungen

	<i>h</i> bis <i>k</i>. / Betrifft nur den französischen Text. Der bisherige Buchstabe <i>l</i> wird zu Buchstaben <i>m</i>.		
	Art. 32 ^{1 und 2} Unverändert.		
	³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.		Die Bestimmung regelt den geschäftsmässig begründeten Aufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Zahlung von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger gilt nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand und kann deshalb nicht in Abzug gebracht werden. Die Regelung ist bereits seit dem 1. Januar 2001 in Artikel 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den geschäftsmässig begründeten Aufwand (VgA; BSG 661.312.58) enthalten. Die Bestimmung entspricht Artikel 59 Absatz 2 DBG und Artikel 10 Absatz 1bis StHG, weshalb eine Regelung im Gesetz im formellen Sinn richtig erscheint. Artikel 32 StG wird entsprechend ergänzt. Artikel 7 VgA kann bei Gelegenheit aufgehoben werden.
	Art. 38 ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: <i>a</i> und <i>b</i> unverändert, <i>c</i> die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, <i>d</i> bis <i>l</i> unverändert,		Artikel 38 StG regelt die allgemeinen Abzüge. In Absatz 1 Buchstabe <i>c</i> werden die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen getrenntlebenden Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder aufgeführt. Die Bestimmung ist in zweifacher Hinsicht präzisierungsbedürftig: 1. Der Wortlaut der Bestimmung setzt bei der Abziehbarkeit von Kinderalimenten irrtümlich voraus, dass die Eltern getrennt leben. Weder die französische Fassung des bernischen Steuergesetzes⁴ noch die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts (Art. 33 Abs. 1 Bst. <i>c</i> DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. <i>c</i> StHG) sehen das Getrenntleben der Eltern als Bedingung vor. Wie die Rechtsprechung festgestellt hat⁵, handelt es sich um ein gesetzgeberisches Versehen. Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen. 2. Die erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen enthalten die Präzisierung, dass Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten steuerlich nicht abziehbar sind. Das gilt auch für die Kantons- und

⁴ « la pension alimentaire versée au conjoint ou à la conjointe divorcée, séparée judiciairement ou de fait, ainsi que les contributions d'entretien versées à l'un des parents pour les enfants dont il a la garde »

⁵ Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 19. Januar 2010 (BVR 2011 S. 241 E. 3.3)

Bestimmungen

Erläuterungen

			Gemeindesteuern. Um diesbezüglichen Unsicherheiten zu begegnen, soll die bernische Bestimmung analog DBG und StHG ergänzt werden.
	<i>m</i> die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die 1. unverändert, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.		Bei der Veranlagung der Steuerperiode 2011 wurde erstmals die neue Regelung zum Parteispendenabzug angewendet. Dabei wurde der Parteibegriff – im Widerspruch zu DBG und StHG – zu eng gefasst, indem der Abzug an Parteien in anderen Kantonen ausgeschlossen wurde. Seit dem 1. Januar 2011 können von den Einkünften abgezogen werden „die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die a) im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, b) im Grossen Rat des Kantons Bern vertreten sind, oder c) bei den letzten Wahlen des Grossen Rates mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.“ Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht allerdings keine Einschränkung auf die Parteien des eigenen kantonalen Parlamentes vor. Es genügt, wenn die Partei in irgendeinem kantonalen Parlament vertreten ist oder dort eine Beteiligung von drei Prozent erreicht hat. Andere Kantone haben die Einschränkung auf das eigenen Parlament ebenfalls nicht übernommen (vgl. ZH, FR, SO). Auch das DBG sieht eine solche Einschränkung nicht vor. Es ist aus Gründen der Vereinfachung und der vertikalen Harmonisierung richtig, die Voraussetzungen für den Parteispendenabzug für die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer gleich zu regeln. Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe <i>m</i> lautet somit neu: Von den Einkünften werden abgezogen die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.
	² Unverändert.		
	Art. 40 ^{1 und 2} Unverändert. ³ Für Kinder können abgezogen werden: <i>a</i> und <i>b</i> unverändert, <i>c</i> «für die der Abzug nach Buchstabe <i>a</i> zulässig ist» wird ersetzt durch «für die der Abzug nach Buchstabe <i>a</i>		Seit 2011 steht der Kinderabzug bei volljährigen Kindern im vollen Umfang demjenigen Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Der andere Elternteil, bei welchem das Kind wohnt, kann dafür den Unterstützungsabzug geltend machen (vgl. Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV zur Ehepaar- und Familienbesteuerung vom 21.12.2010). Der zusätzliche Haushaltsabzug für Kinder im gleichen Haushalt kann nach geltendem Recht nur für jene Kinder im gleichen Haushalt vorgenommen werden, für welche der Kinderabzug zulässig ist. Mit der Neukonzeption der Abzüge für Kinder könnte der Ab-

Bestimmungen

Erläuterungen

	oder Absatz 5 zulässig ist».		zug für volljährige Kinder nicht mehr geltend gemacht werden. Der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, hat für dieses Kind keinen Kinderabzug und der Elternteil mit Kinderabzug lebt mit diesem Kind nicht im gleichen Haushalt. Die Voraussetzungen für den zusätzlichen Haushaltsabzug pro Kind wurden in der Praxis seit 2011 deshalb offener interpretiert und der Abzug wird auch gewährt, wenn für das Kind ein Unterstützungsabzug anstelle des bisherigen (hälftigen) Kinderabzugs zulässig ist. Ohne diese Praxisänderung wäre der zusätzliche Haushaltsabzug pro Kind bei volljährigen Kindern nicht mehr zur Anwendung gekommen, was Sinn und Zweck der Bestimmung widersprochen hätte. Im Rahmen der vorliegenden Revision soll die Bestimmung entsprechend angepasst werden. Bei der direkten Bundessteuer gibt es keinen vergleichbaren Abzug.
	^{4 bis 7} Unverändert.		
	⁸ Steht den Eltern für ein gemeinsames minderjähriges Kind der Kinderabzug je hälftig zu (Abs. 3 Bst. a), können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge (Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4; Ausbildungskosten nach Abs. 3 Bst. b; Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Abs. 6 und 7) je hälftig geltend machen.		Zu Absatz 8: Das Steuergesetz sieht in Absatz 3 Buchstabe b für bestimmte Konstellationen halbe Kinderabzüge vor. Für diese Fälle muss festgelegt werden, welcher Elternteil die zusätzlichen Abzüge geltend machen kann, die an den Kinderabzug anknüpfen. Dabei handelt es sich um folgende Abzüge: • Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4 • Ausbildungskosten nach Art. 40 Abs. 3 Bst. b • Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Art. 40 Abs. 6 und 7 In der Praxis hat es sich bewährt, diese Abzüge beiden Eltern je hälftig zu gewähren. Diese Praxis soll aus Gründen der Transparenz im Gesetz explizit festgehalten werden.
	⁹ Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen.		Zu Absatz 9: Bei volljährigen Kindern stehen seit 2011 der Kinderabzug und die daran anknüpfenden zusätzlichen Abzüge allein demjenigen Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Der andere Elternteil, bei welchem das Kind wohnt, kann neu den Unterstützungsabzug geltend machen (vgl. Kreisschreiben Nr. 30 der ESTV zur Ehepaar- und Familienbesteuerung vom 21.12.2010). Bis Ende 2010 wurde in diesen Situationen beiden Eltern der halbe Kinderabzug gewährt, und auch die zusätzlichen Abzüge wurden je hälftig gewährt. Absatz 9 sieht nun vor, dass die erwähnten zusätzlichen Abzüge wieder beiden Eltern je hälftig gewährt werden. Die alleinige Zuweisung dieser Abzüge an den Elternteil, der den Kinderabzug vornehmen kann, führt zu einer ungleichmässigen Entlastung der Eltern.
	Art. 41 ¹ Unverändert.		
	² Ein Abzug auf null ist nur möglich, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und		Artikel 41 StG sieht vor, dass das steuerbare Einkommen auf Antrag der Gemeinden auf Null festgesetzt werden kann, wenn bereits bei der Veranlagung bekannt ist, dass

Einkommen sowie Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

die Verhältnisse zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen werden. Die Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt, indem bei Veranlagung und Bezug unnötiger Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Behörden vermieden wird.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die zu einem vorgezogenen Erlass der Steuer führen, sind im Rahmen der Teilrevision der Bezugsverordnung⁶ vom 17. Oktober 2007 in Artikel 42a BEZV umschrieben und in der Teilrevision vom 6. April 2011 hinsichtlich der maximal zulässigen Einkommen und Vermögen präzisiert worden. Danach ist der besondere Abzug auf Null zulässig, sofern folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden:

		Einkommen	Vermögen
Personen in einem Heim mit Renten		Gesamte Einkünfte nach Abzug der Heimkosten weniger als 4'728 Franken	Ausgewiesenes Vermögen weniger als Vermögensfreibeträge gemäss Artikel 11 Absatz 1 ELG ⁷ (Alleinstehende / Verheiratete: 37'500/60'000 Franken)
Übrige Personen	mit Renten	Gesamte Einkünfte weniger als das betriebsrechtliche Existenzminimum	Ausgewiesenes Vermögen weniger als Vermögensfreibeträge gemäss Artikel 11 Absatz 1 ELG (Alleinstehende / Verheiratete: 37'500/60'000 Franken)
	ohne Renten	Gesamte Einkünfte weniger als das betriebsrechtliche Existenzminimum	Ausgewiesenes Vermögen beträgt NULL Franken

Ein Abzug auf Null ist nur möglich, wenn weder Eigentum noch Nutzniessung an Grundstücken vorliegt und Einkommen und Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten. Artikel 41 Absatz 2 StG soll dies explizit festhalten. Der heute geltende Absatz 2 gibt die aktuelle Praxis nicht mehr korrekt wieder.

⁶ Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV; BSG 661.733)

⁷ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

Bestimmungen

Erläuterungen

	Art. 43 Betrifft nur den französischen Text.		
	Art. 43a ¹ «sind abziehbar» wird ersetzt durch «sind in erster Linie vom übrigen Einkommen abziehbar».		Der Liquidationsgewinn aus der Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit unterliegt einer separaten Steuer zu privilegierten Steuersätzen, wenn die steuerpflichtige Person das 55. Altersjahr erreicht hat oder infolge Invalidität unfähig geworden ist, die selbständige Erwerbstätigkeit weiter auszuüben. Die Bestimmung wurde in Anlehnung an das DBG im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011/12 eingefügt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sie teilweise missverstanden wird. Die Bestimmung wird neu klarer gefasst. Mit der Präzisierung kann die Rechtssicherheit erhöht werden: Absatz 1: Es wird verdeutlicht, dass der Abzug für Einkäufe vom übrigen Einkommen erfolgt. Es wird nicht primär das steuerlich privilegierte Einkommen gekürzt.
	² Die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, wird zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 260 000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung.		Absatz 2: Mit dem Streichen der Bedingung „Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen“ wird klargestellt, dass im Umfang des rechnerischen Einkaufsbedarfs (fiktiver Einkauf) immer der Vorsorgetarif zur Anwendung kommt. Das gilt auch dann, wenn ein echter Einkauf erfolgt ist. Der echte Einkauf wird einzig den fiktiven Einkauf reduzieren.
	³ «anwendbaren Satzes» wird ersetzt durch «anwendbaren Satzes nach Artikel 42».		Absatz 3: Es wird verdeutlicht, dass der Restbetrag zu einem reduzierten Satz gemäss ordentlichem Tarif besteuert wird.
	⁴ Unverändert.		
	Art. 44 ^{1 bis 3} Unverändert.		
	⁴ Kapitaleistungen unter 5200 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitaleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält.		Kapitaleistungen unter 5'200 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitaleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden in der Praxis von Amtes wegen ergänzt, wenn die Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält. Die Steuerrekurskommission hat mit Entscheid vom 17. August 2010 festgehalten, dass im Steuergesetz eine Grundlage für die Korrektur rechtskräftiger Veranlagungen fehle. Mit der vorliegenden Ergänzung des Artikels 44 StG wird diese gesetzliche Grundlage geschaffen.

Bestimmungen

Erläuterungen

			Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird praxisgemäss mit der Veranlagung nicht bis zum Ablauf des Jahres zugewartet. Die sofortige Veranlagung einer ersten Kapitalleistung liegt im Interesse der steuerpflichtigen Personen und dient ausserdem der raschen Sicherung der Steuer. Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge ist der zweite Aspekt von besonderer Bedeutung, weil sich gleichzeitig oft die Lebensverhältnisse grundlegend verändern und dabei auch ein Wegzug aus dem Kanton Bern möglich ist. Ob bereits unter geltendem Recht eine Ergänzung rechtskräftiger Veranlagungen möglich wäre, ist gerichtlich noch nicht abschliessend geklärt. Die Frage wird zur Zeit vom bernischen Verwaltungsgericht geprüft. Ungeachtet des Ausgangs dieses Verfahrens ist es nach dem Gesagten angezeigt, die bestehende Praxis beizubehalten und diese im Gesetz explizit zu verankern.
	⁵ und ⁶ Unverändert.		
	Art. 49 ¹ bis ³ Unverändert.		
	⁴ Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 20b Absatz 1 sind zum Verkehrswert zu bewerten. Sperrfristen sind mit einem Diskont nach Artikel 20b Absatz 2 zu berücksichtigen.		Die Bestimmung regelt die Bewertung von beweglichem Privatvermögen für die Zwecke der Vermögenssteuer. Mitarbeiterbeteiligungen, die im Zeitpunkt der Zuteilung steuerbar sind, werden zum Verkehrswert bewertet. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen. Entsprechend der bisherigen Praxis werden die Sperrfristen bei der Vermögenssteuer wie bei der Einkommenssteuer (Art. 20b Abs. 2 StG) mit einem Diskont von 6 Prozent pro Jahr berücksichtigt. Bei Sperrfristen, die mehr als zehn Jahre dauern, beträgt der Diskont 60 Prozent. Erst wenn die verbleibende Sperrfrist weniger als zehn Jahre beträgt, wird der Diskont jedes Jahr um 6 Prozent reduziert.
	⁵ Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 20b Absatz 3 und 20c sind bei Zuteilung mit null Franken zu bewerten und nur pro memoria zu deklarieren.		Gespernte und nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3 StG) sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 20c StG) werden bei der Zuteilung noch nicht besteuert. Folgerichtig wird auf den zugeteilten Mitarbeiterbeteiligungen auch keine Vermögenssteuer erhoben. Die entsprechenden Beteiligungen sind mit Null Franken zu bewerten und in der Steuererklärung jeweils lediglich pro Memoria zu deklarieren. Das DBG kennt keine Vermögenssteuer. Die Änderung entspricht Artikel 14a StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.
	Art. 56 ¹ Unverändert.		
	² Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über		Siehe Hinweise zu Artikel 24 StG.

Bestimmungen

Erläuterungen

	das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ⁸⁾ gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.		
	Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.		
	Art. 64 ¹ Vom Reinvermögen können abgezogen werden: a 18 000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, b 18 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann.		
	² Wird der besondere Abzug nach Artikel 41 gewährt, wird auch das steuerbare Vermögen durch einen besonderen Abzug auf null gesetzt.		Artikel 41 StG sieht vor, dass das steuerbare Einkommen auf Antrag der Gemeinden auf Null festgesetzt werden kann, wenn bereits bei der Veranlagung bekannt ist, dass die Verhältnisse zu einem Erlass der ganzen geschuldeten Steuer berechtigen werden. Die Bestimmung macht nur Sinn, wenn gleichzeitig ein allenfalls vorhandenes steuerbares Vermögen ebenfalls auf Null festgesetzt wird. In der Praxis wird das bisher bereits so gehandhabt. Aus Gründen der Transparenz wird dies in Artikel 64 Absatz 2 StG aber explizit festgehalten.
	Art. 83 ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit: a und b unverändert, c «sowie die Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände», d bis k unverändert,		Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c StG regelt die Ausnahme von der Steuerpflicht für die bernischen Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und ihre Unterabteilungen sowie die Gemeindeverbände. Die sog. Regionalkonferenzen werden nicht explizit erwähnt, obwohl sie als besondere gemeinderechtliche Körperschaften für die verbindliche regionale Zusammenarbeit der Gemeinden (ähnlich wie Gemeindeverbände) weder gewinnstrebig sind noch in Konkurrenz zu privaten Unternehmen auftreten und in der Praxis denn auch von der Steuerpflicht ausgenommen sind. Beim Erlass der gesetzlichen Grundlagen für die Regionalkonferenzen (Teilrevision des Gemeindegesetzes vom 17. Juni 2007) wurde Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c StG noch nicht angepasst. Das soll im Rahmen der vorliegenden Revision nachgeholt werden.

⁸⁾ SR 211.412.11

Bestimmungen

Erläuterungen

			den. Die sinngemäss gleiche Ergänzung erfolgt bei der Grundstückgewinnsteuer (Art. 127 Bst. c StG) und bei der Liegenschaftssteuer (Art. 259 Abs. 4 Bst. b StG).
	/ vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen, m und n unverändert.		Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe l StG regelt die Ausnahme von der Steuerpflicht für die KTU. Bisher waren die konzessionierten Verkehrsunternehmen von verkehrspolitischer Bedeutung, die im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben, von der Steuerpflicht befreit. Neu sind die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltung erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen, steuerbefreit.
	² Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Buchstabe l erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.		Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. Die Änderung entspricht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DBG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.
	Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.		
	Art. 88 ^{1 bis 4} Unverändert. ⁵ Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung (Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Für diese gilt: a Die Besteuerung der stillen Reserven auf Beteiligungen wird aufgeschoben. Sie unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3. b Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absätze 2 und 4.		Über stille Reserven, welche im Rahmen einer Umstrukturierung oder einer Vermögensübertragung in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Davon ausgenommen sind die stillen Reserven auf Beteiligungen. Sie sollen nur erfasst werden, wenn sie innert zehn Jahren tatsächlich realisiert werden (Art. 88 Abs. 5 i.V.m. Art. 98 Abs. 3 StG). Artikel 88 Absatz 5 StG sieht in diesem Zusammenhang vor, dass diese stillen Reserven im Zeitpunkt der Umstrukturierung festgestellt und in einer Verfügung festgehalten werden sollen. Der damit verbundene Aufwand erweist sich in der Praxis als unnötig, da es sehr selten zu einer Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3 StG kommt. Die Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3 dürfte ab 2011 noch seltener erfolgen, weil bereits bei der Veräusserung von Quoten ab 10 Prozent der Beteiligungsabzug zum Tragen kommt und deshalb keine Steuerfolgen resultieren. Mit der vorliegenden Anpassung soll am Prinzip der Besteuerung bei innert zehn Jahren realisierten stillen Reserven nichts ändern. Einzig auf den Erlass einer Verfügung über die Höhe der stillen Reserven im Zeitpunkt der Umstrukturierung oder Vermögensüber-

Bestimmungen

Erläuterungen

			tragung soll verzichtet werden.
	⁶ Unverändert.		
	Art. 90 ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: <i>a</i> die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen, <i>b</i> die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist, <i>c</i> die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d), <i>d</i> die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.		
	² Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.		Die Bestimmung regelt den geschäftsmässig begründeten Aufwand bei juristischen Personen. Die Zahlung von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger gilt nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand und kann deshalb nicht in Abzug gebracht werden. Die Regelung ist bereits seit dem 1. Januar 2001 in Artikel 11 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den geschäftsmässig begründeten Aufwand (VgA; BSG 661.312.58) enthalten. Die Bestimmung entspricht Artikel 59 Absatz 2 DBG und Artikel 25 Absatz 1bis StHG, weshalb eine Regelung im Gesetz im formellen Sinn richtig erscheint. Artikel 90 StG wird entsprechend angepasst, indem der Inhalt des bisherigen Artikels 90 in einen Absatz 1 verschoben und Artikel 90 durch einen Absatz 2 erweitert wird. Artikel 11 VgA kann bei Gelegenheit aufgehoben werden.

Bestimmungen

Erläuterungen

	Art. 113 ¹ Unverändert.		
	² «Tantiemen und anderer geldwerter Vorteile» wird ersetzt durch «Tantiemen, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Vorteile».		Die Bestimmung regelt die Besteuerung an der Quelle für ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Sie umschreibt die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Zu diesen Einkünften gehören auch geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen. Artikel 113 Absatz 2 StG wird entsprechend ergänzt. Die Änderung entspricht Artikel 84 Absatz 2 DBG und Artikel 32 Absatz 3 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.
	³ Unverändert.		
	Art. 118 ¹ «feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen» wird ersetzt durch «feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen».		Die Bestimmung regelt die Besteuerung an der Quelle für Personen mit Wohnsitz im Ausland. Sie hält fest, dass diese Personen für Entschädigungen steuerpflichtig sind, die sie als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung einer juristischen Person mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erhalten. Zu den steuerbaren Entschädigungen gehören nicht nur Tantiemen, Sitzungsgelder und feste Entschädigungen, sondern auch allfällige Mitarbeiterbeteiligungen. Artikel 118 Absätze 1 und 2 StG werden entsprechend ergänzt. Die Änderung entspricht Artikel 93 Absätze 1 und 2 DBG und Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben c und d StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend
	² «festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen» wird ersetzt durch «festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen».		.
	³ Unverändert.		
Mitarbeiterbeteiligungen	Art. 122a (neu) ¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Artikel 20d steuerpflichtig.		Wechseln Mitarbeitende mit gesperrten Mitarbeiteroptionen ihren Wohnsitz ins Ausland, bevor sie die Mitarbeiteroptionen überhaupt ausüben dürfen, steht das Besteuerungsrecht der Schweiz nur anteilmässig zu, vgl. Artikel 20d StG (neu). Artikel 122a StG sieht für diese Fälle ein Recht zur Besteuerung an der Quelle vor. Ist beispielsweise die Ausübung einer Option erst fünf Jahre nach Zuteilung möglich und zügelt die steuerpflichtige Person bereits vorher ins Ausland, behält der Arbeitgeber die Quellensteuer auf dem anteilmässigen geldwerten Vorteil zurück. Die neue Bestimmung regelt ausschliesslich die Besteuerung von Mitarbeitenden, die

Bestimmungen

Erläuterungen

			nach einem Wegzug aus der Schweiz gesperrte Mitarbeiteroptionen ausüben. Für Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger gilt weiterhin Artikel 116 StG.
	² Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.		Der Steuersatz wird wie bei den Mitgliedern der Verwaltung oder Geschäftsführung einer juristischen Person mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche ebenfalls Mitarbeiterbeteiligungen erhalten können, auf 18 Prozent festgelegt. Die Aufteilung des Steuerertrags auf Kanton und Gemeinden richtet sich nach Artikel 124 StG (Aufteilung im Verhältnis zwei zu eins). Die Änderung entspricht Artikel 97a DBG und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe i StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend. Der Kanton ist einzig bei der Festsetzung des Steuersatzes frei.
	Art. 123 «Artikel 117 bis 122» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 122a».		Die Bestimmung umschreibt den Begriff der im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen im Sinne der Artikel 117 bis 122 StG. Neu kommt der Begriff auch in Artikel 122a StG vor, weshalb die Bestimmung formell angepasst werden muss.
	Art. 127 Für Grundstücksgewinne nicht steuerpflichtig sind: <i>a</i> und <i>b</i> unverändert, <i>c</i> «sowie die Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände»		Siehe hierzu die Bemerkungen bei Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c StG.
	<i>d</i> die konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen für den Wertzuwachs auf Grundstücken, der während der Dauer einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe <i>I</i> seit dem Steuerjahr 2010 entstanden ist, wobei für den Zeitraum der Steuerbefreiung auf diesen Grundstücken der Besitzesdauerabzug nach Artikel 144 nicht berücksichtigt wird.		Artikel 127 StG regelt die Ausnahmen von der Steuerpflicht im Bereich der Grundstücksgewinnsteuer. Im Rahmen der Neuregelung bei den KTU (vgl. Art. 83 Abs. 1 Bst. I) wird auch Artikel 127 StG angepasst. Die KTU sind für die konzessionierten Bereiche auch von der Grundstücksgewinnsteuer befreit. Die Wahlfreiheit der Kantone wurde in dieser Frage aufgehoben. Die KTU, die nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe <i>I</i> StG von den Kantons- und Gemeindesteuern befreit sind, sind neu für Grundstückverkäufe, die eine notwendige Beziehung zum konzessionierten Betrieb haben, auch von der Grundstücksgewinnsteuer befreit: • Von der Grundstücksgewinnsteuer befreit sind Wertzuwachsgewinne, die eingetreten sind, während sich die Liegenschaft in der steuerbefreiten Sparte befunden hat. • Der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen Wertzuwachsgewinne, die eingetreten

Bestimmungen

Erläuterungen

			sind, während sich die Liegenschaft in der steuerbaren Sparte befunden hat. Gleiches gilt für Wertzuwachsgewinne, die vor dem 1. Januar 2010 (Inkrafttreten der Änderungen aus der Bahnreform 2) eingetreten sind, soweit hierfür nicht spezialgesetzliche Bestimmungen⁹ eine Steuerfreiheit vorgesehen haben. Unterliegen Wertzuwachsgewinne der Grundstückgewinnsteuer, wird für die Bestimmung des Besitzesdauerabzugs nach Artikel 144 StG der Zeitraum der steuerfreien Wertzuwachsgewinne nicht mitberücksichtigt. Die Änderung entspricht Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe j StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.
	Art. 159 ¹ Unverändert.		
	² Die Zustellung erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post. Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden durch Verordnung.		Der Kanton Bern hat als einer der ersten Kantone die Möglichkeit geschaffen, die Steuererklärung und Einsprachen gegen die Veranlagungsverfügung per Internet einzureichen (TaxMe-Online und TaxMe-Portal). Die damit verbundenen Erleichterungen werden von den Steuerpflichtigen sehr geschätzt. Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person soll es zukünftig möglich sein, auch die Mitteilungen, Verfügungen und Einspracheentscheide der Steuerverwaltung per Internet zu eröffnen und dadurch die Zusammenarbeit zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung weiter zu vereinfachen. Weil Artikel 159 StG für die Zustellung noch die Schriftlichkeit vorsieht, soll in Absatz 2 ergänzend festgehalten werden, dass die Eröffnung von Verfügungen und Entscheiden mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person auch auf dem elektronischen Weg erfolgen kann. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung. Die Verordnung vom 30. Januar 2002 über das Veranlagungsverfahren (VVV; BSG 661.521.1) müsste zum gegebenen Zeitpunkt angepasst werden und könnte sich dabei an der eidgenössischen Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (SR 172.021.2) orientieren. Elektronische Veranlagungsverfahren werden etwa im schweizerischen Zollwesen bereits eingesetzt. Mit der vorliegenden Änderung des Artikels 159 StG soll der elektronische Behördenverkehr mit der Steuerverwaltung ausgebaut werden. Im Rahmen einer Revision des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21) könnten in einem weiteren Schritt die Modalitäten des elektronischen Behördenverkehrs für sämtliche Behörden des Kantons in grundsätzlicher Weise geregelt werden. Entsprechende

⁹ Bundesgesetz vom 20. März 1998 über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG; SR 742.31)

Bestimmungen

Erläuterungen

			Bestimmungen des Bundesrechts könnten als Vorlage dienen (vgl. etwa Art. 11 b Abs. 2, Art. 21 a und Art. 34 Abs. 1bis des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes¹⁰). Aus den Vorbereitungsarbeiten zur elektronischen Eröffnung von Verfügungen hat sich ergeben, dass die für die Bürgerinnen und Bürger angestrebten Vorteile auf technisch einfache Weise erreicht werden kann, indem die Verfügungen – auf Wunsch der steuerpflichtigen Personen – elektronisch „abgerufen“ werden können. Bei der geplanten Vorgehensweise ist auch ohne digitale Signatur sichergestellt, dass die elektronische Verfügung von der Steuerverwaltung stammt. Anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage wird deshalb die digitale Signatur nicht zwingend vorgeschrieben.
	^{3 bis 5} Unverändert.		
	Art. 172 ¹ Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen: a bis c unverändert, d Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen.		In Artikel 172 Absatz 1 Buchstabe d StG ist vorgesehen, dass Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen Bescheinigungen einzureichen haben. Im Sinne einer Klarstellung wird ergänzend festgehalten, dass Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, ebenfalls geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen bescheinigen müssen. Das gilt auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. Die Änderung entspricht Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d DBG und Artikel 45 Buchstabe e StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.
	² Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.		
	Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.		
	Art. 186 ¹ Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet, a bis d unverändert,		Die Bestimmung regelt die Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung im Quellensteuerverfahren. Verlegen Mitarbeitende mit Mitarbeiteroptionen ihren Wohnsitz ins Ausland, bevor sie die Mitarbeiteroptionen ausüben, müssen die Schuldnerinnen und

¹⁰ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021)

Bestimmungen

Erläuterungen

e	die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird, Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstaben f.		Schuldner der steuerbaren Leistung die anteilmässigen Steuern entrichten. Der neu eingefügte Buchstabe e hält fest, dass das auch dann gilt, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. Die Änderung entspricht Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe d DBG und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.
² und ³	Unverändert.		
	Art. 229 ¹ Die Strafverfolgung verjährt a bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt worden sind, b bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem versucht worden ist, die Steuern zu hinterziehen, c bei vollendeter Steuerhinterziehung 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt worden ist oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgt ist, bzw. 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt worden ist oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft worden sind, d bei Steuervergehen nach Ablauf von 15 Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.		Artikel 229 regelt die Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht entsprechend den verbindlichen Vorgaben in DBG und StHG. Danach verjährt die Strafverfolgung wie folgt: • bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden • bei vollendeter Steuerhinterziehung fünfzehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte; ausserdem fünfzehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden; • bei Steuervergehen nach Ablauf von fünfzehn Jahren, seitdem der Täter oder die Täterin die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.
	² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung oder ein erstinstanzliches Urteil erlassen hat.		Ausserdem wird festgehalten, dass die Verjährung nicht mehr eintritt, wenn die zuständige kantonale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung oder ein erstinstanzliches Urteil erlassen hat.
	³ Aufgehoben.		
	⁴ Unverändert.		
	Art. 259 ^{1 bis 3} Unverändert.		

Bestimmungen

Erläuterungen

	⁴ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben, a unverändert, b «der Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «der Regionalkonferenzen und Gemeindeverbände», c unverändert.		Siehe hierzu die Bemerkungen bei Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe c StG.
	⁵ Unverändert.		
	II.		
	Das Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESchG) ¹¹⁾ wird wie folgt geändert:		
	Art. 32 ¹ Unverändert.		
	² Die auf dem Übergang von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhobenen Erbschafts- und Schenkungssteuern können bei einer innert zehn Jahren abgeschlossenen Teil- oder Totalliquidation zur Vermeidung einer doppelten Belastung der gleichen Werte anteilmässig zurückgefordert werden. Die Rückerstattung ist beschränkt auf die Höhe der Einkommenssteuer, die auf diesen Werten erhoben worden ist. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres seit Vorliegen der rechtskräftigen Einkommenssteueranlagung zu stellen.		Die auf dem Übergang von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhobenen Erbschafts- und Schenkungssteuern können bei einer innert zehn Jahren abgeschlossenen Teil- oder Totalliquidation zur Vermeidung einer doppelten Belastung der gleichen Werte anteilmässig zurückgefordert werden. Die geltende Regelung ist in zweierlei Hinsicht zu präzisieren: Bisher fehlt eine Befristung für den Antrag auf Rückerstattung. Gemäss geltender Praxis (Neue Steuerpraxis, 2009, S. 65) ist eine Frist von einem Jahr sei Vorliegen der rechtskräftigen Einkommenssteueranlagung zu beachten. Aus Gründen der Transparenz wird diese Frist ins ESchG aufgenommen. Seit dem Steuerjahr 2008 kommt bei Einkünften aus Beteiligungen zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbelastung unter bestimmten Bedingungen ein um die Hälfte reduzierter Steuersatz zur Anwendung. Die erhobene Erbschafts- und Schenkungssteuer kann bei Übertragungen an nicht verwandte Personen höher sein als die bei der späteren Teil- oder Totalliquidation geschuldete Einkommenssteuer. Ist der Anspruch auf Rückerstattung von Erbschafts- und Schenkungssteuern höher als die geschuldete Einkommenssteuer, stellt das einen – volkswirtschaftlich unerwünschten – Anreiz zur Liquidation dar. Die Rückerstattung der Erbschafts- und Schenkungssteuer soll deshalb auf den Betrag der geschuldeten Einkommenssteuer beschränkt werden. In der Praxis kommt die Bestimmung nicht sehr häufig zur Anwendung (rund ein Mal pro Jahr).

¹¹⁾ BSG 662.1

Bestimmungen**Erläuterungen**

	III.		
	<i>Übergangsbestimmung</i>		
	Artikel 229 StG findet auf alle Verfahren Anwendung, die beim Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind. Das bisherige Recht findet Anwendung, wenn nach diesem die Verjährung früher eintritt.		Die Übergangsbestimmungen betreffen zum Einen die Besteuerung nach dem Aufwand und sehen (wie der Vorschlag des Bundesrates) vor, dass für Personen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits nach dem Aufwand besteuert werden, während fünf Jahren das bisherige Recht zur Anwendung kommt. Die Übergangsbestimmungen betreffen zum Anderen auch die neuen Verjährungsregeln und sollen sicherstellen, dass die früheren Verjährungsregeln Vorrang haben, wenn es sich dabei um das mildere Recht handelt, wo die Verjährung früher eintritt.
	<i>Inkrafttreten</i>		
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG. Die Änderung von Artikel 16 StG tritt zusammen mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Besteuerung nach dem Aufwand in Kraft.		Die Teilrevision soll mit Ausnahme der Änderung von Artikel 229 StG (Strafverfolgungsverjährung) am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten des DBG auf den 1. Januar 2016 festgelegt (Mitteilung EFD vom 20.02.2012). Somit gilt die geänderte Regelung ab dem 1. Januar 2016. Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt eine fünfjährige Übergangsfrist. Die neue Regelung gilt für diese Personen erst ab dem 1. Januar 2021.